



Die im Amtsblatt Nr. 5 vom 02.02.2017 veröffentlichte Satzung des Flecken Horneburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz verliert ihre Gültigkeit.

**Satzung des Flecken Horneburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zur Zeit aktuellen Fassung - hat der Rat des Flecken Horneburg in seiner Sitzung am 24.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsmitglieder, Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die zugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten monatlich im Voraus eine zu zahlende Aufwandsentschädigung.
  - a) Für Mitglieder des Rates beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 30,-- Euro.
  - b) Beigeordnete, Mitglieder des Verwaltungsausschusses, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung für ihre besondere Aufwendungen in Höhe von 30,-- Euro.
  - c) Für zugewählte Mitglieder der Ausschüsse beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 10,-- Euro.

Zusätzlich erhält jedes Ratsmitglied und jedes zugewählte Mitglied der Ausschüsse eine monatliche IT-Pauschale (Nutzung des privaten Endgerätes) in Höhe von 15,-- Euro.

Die Aufwandsentschädigung umfasst nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zur Höhe von 10,-- Euro je angefangene Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – erstattet.

2. Neben dem Betrag zu Nr. 1 erhalten für ihre besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung
 

a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister in Höhe von	350,-- Euro
b) die 1. Vertreterin/ der 1. Vertreter des Bürgermeisters in Höhe von	60,-- Euro
c) die 2. Vertreterin/ der 2. Vertreter des Bürgermeisters in Höhe von	40,-- Euro
d) die Fraktionsvorsitzende/ der Fraktionsvorsitzende in Höhe von	60,-- Euro
e) die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor in Höhe von	180,-- Euro
f) die Vertreterin/ der Vertreter des Gemeindedirektors bzw. die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter in Höhe von	120,-- Euro

Den Betrag zu Nr. 1 erhalten nicht die unter e) und f) Angeführten. Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich jeweils um die Hälfte, wenn die Empfängerin/ der Empfänger ununterbrochen länger als einen Monat ihre/ seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

Nimmt die Vertreterin/ der Vertreter die Aufgaben einer Funktionsträgerin/ eines Funktionsträgers zu a) bis f) und 1b) ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält sie/ er für die darüber hinausgehende Zeit die Hälfte der für die Vertretene/ den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung zusätzlich.

3. Aufwandsentschädigungen gemäß Nr. 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Fallen mehrere Entschädigungsansprüche gemäß Nr. 2 b) bis f) zusammen, so wird nur der höchste Betrag gezahlt, soweit nicht Nr. 2 letzter Satz Anwendung findet. Für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) entfallen sämtliche Ansprüche.
4. Mit den Entschädigungen zu Nr. 1 und 2 sind auch Reisekosten für Reisen innerhalb des Fleckengebietes abgegolten. Bei Dienstreisen außerhalb des Fleckens werden Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen für Beamtinnen/ Beamte abgegolten.

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen (zugewählte Mitglieder) erhalten die aus Anlass von Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, an denen sie innerhalb der Samtgemeinde teilnehmen müssen, entstehenden Fahrtkosten nach den Reisekostenbestimmungen für Beamtinnen/ Beamte erstattet.

Diese unter Nr. 4 getroffenen Regelungen gelten auch für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten.

5. Den sonstigen Fleckeneinwohnerinnen/ Fleckeneinwohnern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Flecken Horneburg ausüben, werden die nachgewiesenen Auslagen und der Verdienstausschlag bis zu einer Höhe von 25,- Euro erstattet, soweit nicht von anderer Seite Erstattung geleistet oder für den Einzelfall eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist bzw. festgesetzt wird. Bei Dienstreisen gilt Nr. 4 entsprechend.

## § 2

### Verdienstausschlag

Auf Antrag wird neben einer Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Nr. 1 und 2 der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 25,- Euro je angefangene Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – erstattet.

## § 3

### Nachteilsausgleich

Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich wird auf 20,- Euro je angefangene Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – festgelegt. Der Nachteilsausgleich wird Ratsmitgliedern oder nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitgliedern der Ausschüsse, die keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erstattet.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fleckens Horneburg über die Gewährung von Verdienstausschlag und Auslagenersatz vom 17.10.2000 in der Fassung vom 14.06.2007 außer Kraft.

Horneburg, 24.01.2017

Flecken Horneburg

(Detje, Bürgermeister und Götz, Gemeindedirektor)